

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

V

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1975

KLAUS LUIG

Die Rolle des deutschen Rechts in Leibniz' Kodifikationsplänen*

1. Einleitung: *Ius romano-germanicum*

Das zu Leibniz' Zeit im deutschen Reich geltende Recht war ein *ius romano-germanicum*, ein aus Sätzen römischen und deutschen Ursprungs zusammengesetztes Recht¹. Von diesem Befund, den insbesondere Hermann Conring in seiner im Jahre 1643 unter dem Titel „*De origine iuris germanici*“ erschienenen ersten Geschichte des Rechts in Deutschland festgestellt hatte, mußte jeder Versuch einer Reform des Rechts ausgehen². Daß aber eine solche Reform notwendig sei, war ein unter den Juristen dieser Zeit vieldiskutiertes Thema, und Leibniz beansprucht einen wichtigen Platz in dieser Reformdiskussion.

Die Rolle des römischen Rechts in Leibniz' Vorstellungen über Recht und Gerechtigkeit ist schon mehrfach untersucht worden³. Dem will ich nichts

* Vorgetragen auf dem II. Internationalen Leibniz-Kongreß in Hannover, 17.–22. Juli 1972, abgedruckt in Band I der Kongreßakten, p. 165–179 (*Acta Leibnitiana Suppl. XII*), Wiesbaden 1973. Der Wiederabdruck in diesem Band von *Ius Commune*, der vorzugsweise im MPJ für europäische Rechtsgeschichte entstandenen Arbeiten zur Geschichte der Gesetzgebung gewidmet ist, erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages Franz Steiner in Wiesbaden.

¹ Dazu WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, p. 214 und 228. Das ebenfalls zu dieser Rechtsordnung gehörende kanonische Recht spielt für meine Fragestellung keine entscheidende Rolle.

² CONRING, *Operum tomus VI*, *Brunsvigae* 1730, besonders p. 174 und p. 187. Dazu WIEACKER, p. 206, und STEN GAGNÉR, *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung*, Uppsala 1960, p. 112.

³ Siehe besonders: FRITZ STURM, *Das römische Recht in der Sicht von Gottfried Wilhelm Leibniz*, Tübingen 1968. Zum Thema „Leibniz und die Rechtswissenschaft“: HANS-PETER SCHNEIDER, *Justitia universalis*, Frankfurt/Main 1967, p. 27–117. Auf dieses Buch kann wegen des biographischen und ergographischen Hintergrundes dieses Vortrages sowie hinsichtlich der gesamten Sekundärliteratur verwiesen werden. Besonders hervorzuheben aus der älteren Literatur: KURT DICKERHOF, *Leibniz' Bedeutung für die Gesetzgebung seiner Zeit*, Diss. iur. Freiburg i. Br. 1941. Ganz besonders wichtig für Leibniz' Gedanken über das Recht: HARTMUT SCHIEDERMAIR, *Das Phänomen der Macht und die Idee des Rechts*

hinzufügen – und natürlich auch der Bedeutung des römischen Rechts bei Leibniz keinen Abbruch tun. Doch scheint es mir sinnvoll, dem Anteil des deutschrechtlichen Elements des *ius romano-germanicum* in Leibnizens Reformplänen eine besondere Betrachtung zu widmen⁴. Dadurch wird die Entwicklung seiner eigenen Vorstellungen über Gesetzgebung und Kodifikation deutlicher. Zugleich fällt dadurch aber auch neues Licht auf den Wandel, der sich um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert im Zusammenhang mit Souveränitätsdenken und Rationalismus in den Vorstellungen der Juristen über Reformgesetzgebung und Kodifikation vollzogen hat.

2. *Nova Methodus*

Der Ausgangspunkt meiner Untersuchung ist Leibniz' Kritik am geltenden Recht, wie er sie in der „*Nova Methodus discendae docendaeque iurisprudentiae*“ im Jahre 1667 vorgetragen hat.

Leibniz kritisiert am römischen Recht das System von Digesten und Codex, das den Stoff des römischen Rechts als in sich ungeordnet und unübersichtlich erscheinen läßt. Ebenso wichtig ist für Leibniz aber als Ansatzpunkt für eine Reform des Studiums, daß dieses System des römischen Rechts nicht geeignet

bei Gottfried Wilhelm Leibniz, Wiesbaden 1970. – Speziell zu den Kodifikationsplänen: GASTON GRUA, *La justice humaine selon Leibniz*, Paris 1956, Abschnitt „La codification“ p. 254–260, und Abschnitt „Valeurs des droits: romain, canon, allemand“ p. 235 ss.

⁴ Wichtige Hinweise darauf bei GRUA, *Justice humaine*, im Abschnitt „Valeurs des droits: romain, canon, allemand“ p. 235 ss. Im übrigen mit Betonung des Wertes des deutschrechtlichen Elements des Rechts: DICKERHOF p. 6–7, p. 14, p. 85, p. 87. HANS LIERMANN, *Barocke Jurisprudenz bei Leibniz*, in: *Zeitschrift für Deutsche Geisteswissenschaft* 2 (1939/40) 348–360, bes. p. 356, 357. Ähnlich auch ERICH MOLITOR, *Leibniz in Mainz*, in *Jahrbuch für das Bistum Mainz* 5 (1950) (= Festgabe für Albert Stohr), 457–472, und: *Der Versuch einer Neukodifikation des Römischen Rechts durch den Philosophen Leibniz*, in: *L'Europa e il diritto romano, Studi in memoria de Paolo Koschaker*, Band I, Milano 1954, p. 357–373. Die von STURM (p. 25) getroffene Feststellung von Leibniz' „Entscheidung für das römische und gegen das germanische Recht“ soll hier nicht widerlegt werden. Ein starres Entweder-Oder im Verhältnis von römischem Recht und nationalem Recht gibt es eigentlich in der gesamten Rezeptionsgeschichte nicht. Leibniz wendet sich ja auch an den von STURM angezogenen Stellen nicht gegen die Berücksichtigung des deutschrechtlichen Elements schlechthin, sondern nur gegen die Juristen, „qui reducere exolitas Germanicarum gentium consuetudines vellent“ (p. 25 n. 53; siehe auch p. 23 und das Zitat vom Eichelfraß des germanischen Rechts auf p. 44 bei n. 100), also gegen die erst durch PÜTTER überwundene übertriebene Verwendung des mittelalterlichen Rechts, insbesondere der Volksrechte. Zur Frage, wie weit man bei der Feststellung der deutschrechtlichen Bestandteile des geltenden Rechts zeitlich zurückgehen solle, siehe auch LEIBNIZ' Brief an Conring vom 9./19. April 1670 (Akademie-Ausgabe II 1, p. 41).

ist, den gesamten Umfang des heute geltenden Rechts zu erfassen, wozu außer dem römischen Recht auch noch kanonisches Recht, Lehnrecht und unabhängig vom römischen Recht neuentwickelte Materien wie beispielsweise Konkursrecht gehören⁵.

Schon diese Stelle zeigt, daß das römische Corpus iuris in der Rechtsquellenlehre von Leibniz zwar der wichtigste, aber nicht der einzige Bestandteil des positiven Rechts ist. Noch deutlicher wird dies aber im Zusammenhang mit Leibniz' Vorstellungen von einem „*liber authenticus*“ als Grundlage des Rechts. Die Rechtswissenschaft beruht nach Leibniz ebenso wie die Theologie auf dem doppelten Prinzip von Ratio und Scriptura⁶. Zur Ratio gehört die *Iurisprudentia naturalis*, zum Prinzip der Scriptura ein bestimmtes „*authentisches*“ Buch, das die positiven Gesetze enthält – „*librum quemdam authenticum leges positivas . . . continentem*“. „Als authentische Bücher aber bezeichne ich“, sagt Leibniz, „nicht nur die alten Gesetze, sondern auch die moderne Gesetzgebung, wie die Reichsabschiede, das Corpus Saxonicum und die Statuten und Reformationen der einzelnen Territorien“⁷.

Für das so in seinem Umfang umschriebene positive Recht erhebt Leibniz in der *Nova Methodus* bestimmte Forderungen an Wissenschaft und auch Gesetzgebung. In der berühmten Desideratenliste am Ende der *Nova Methodus* steht an dritter Stelle die Forderung nach einem neuen Corpus iuris. Man⁸ hat angenommen, daß Leibniz damit zum ersten Male den Gedanken der Reconcinnation des römischen Rechts ausgesprochen habe. Das ist aber nicht der Fall. Der Hinweis neben den einzelnen Stichworten der Desideratenliste führt beim Stichwort „*Novum iuris corpus*“ zu II § 22 des Textes. Das neue Corpus iuris erscheint hier als Teil der *Iurisprudentia polemica*. Leibniz empfiehlt, insbesondere unter Berufung auf Francis Bacon, die wichtigsten Kontroversen im Recht mit „*publica autoritas*“ zu entscheiden und daraus ein wohlgeordnetes *Novum corpus iuris* zu bilden. Leibniz denkt also zunächst nicht an eine Neuordnung der Digesten, sondern an etwas den „*Percriptiones iudiciorum*“ von Bacon⁹ Ähnliches oder mehr noch an eine Kon-

⁵ *Nova Methodus* II § 10 a.E.: „*Illud quoque negari non potest, Methodum legum hodierno aevo plane non esse accommodatum: Nullibi Jura Ecclesiastica, nullibi feudalia, nullibi materia concursus creditorum commode inseritur. In Digestis certe et Codice perpetua ordinis causa est veteris Juris ratio, quae tantum ad hodiernam, quantum sus ad Minervam*“ (Ak.-Ausg. VI 1, p. 298–299).

⁶ *Nova Methodus* II § 4. Siehe SCHNEIDER p. 48.

⁷ *Nova Methodus* II § 93: „*Libros autem Authenticos voco, ut semel in universum moneam, non tantum Leges veteres, sed et recentes, ut Recessus Imperii, Corpus Saxonicum et ejusque Reipublicae Statuta vel Reformationes.*“ ⁸ SCHNEIDER p. 51.

⁹ Siehe FRANCIS BACON, Works, Band I, De Augmentis Scientiarum, Buch VIII, Kap. III,

troversengesetzgebung nach dem Vorbild der Kursächsischen Konstitutionen von 1572¹⁰.

Die übrigen Forderungen aus der Nova Methodus betreffen neu zu schreibende Darstellungen des positiven Rechts, insbesondere für den Rechtsunterricht, aber auch für den in der Praxis tätigen Juristen.

Diese Vorschläge müssen aber ebenfalls erwähnt werden, da sie zum Teil so gedacht waren, daß sie ebenso wie die Institutionen Justinians durch gesetzgeberische Sanktion ohne weiteres die Stufe von der Privatarbeit zum Gesetzbuch hätten überspringen können¹¹.

An erster Stelle sind die „Elementa iuris“ zu nennen, die die Grundlage für die erste Stufe des Rechtsunterrichts, die „iurisprudentia didactica“, bilden. Hier sollen in systematischer Ordnung die Elemente der Jurisprudenz nach dem Vorbild der Digestentitel „De verborum significatione“ und „De regulis iuris“ in Definitionen und Propositionen (oder Praecepta) dargestellt werden¹². Für unsere Fragestellung ist an diesen Elementa hervorzuheben, daß in ihnen nur das Ius hodiernum enthalten sein soll, also die Teile des römischen Rechts, die in der Praxis angewendet würden und keineswegs abrogiert seien: „item ea tantum, quae adhuc in usu versantur minimeque abrogata sunt, ab hodierno enim Iuri tironi incipiendum esse . . .“¹³.

Aphor. 59 ss. und Aphor. 73–78. BACON wollte ein Corpus iuris zusammenstellen aus einer Gesetzessammlung (nova digesta legum) und aus amtlichen Aufzeichnungen von Urteilen (perscriptiones iudiciorum – von HOLDSWORTH, *Some Makers* p. 108, als „digest of case law“ bezeichnet). Bacon sagt: „Ex legibus ipsis, quae ius commune constituunt: deinde ex constitutionibus sive statutis; tertio loco ex iudiciis perscriptis, corpus iuris tantummodo constituitur.“ Zu älteren „Digesten“ dieser Art siehe MARIO ASCHERI, *Rechtspredigungs-sammlungen: Italien, in Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hrsg. H. Coing, Band II 2, 4. Teil, 1. Abschnitt, I A 4.

¹⁰ So ein späterer Zusatz von Leibniz zu dieser Stelle der Nova Methodus (Ak.-Ausg. VI 1, p. 306). Die Kursächsischen Konstitutionen bildeten „eine Entscheidungssammlung, die sich mit bestimmten . . . Einzelfragen der gemeinrechtlichen und der sächsisch-rechtlichen Praxis befaßt“ (so KUNKEL, zitiert nach CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte* II, p. 366). Zu diesem älteren Typ der Kontroversengesetzgebung gehört auch noch F. E. Pufendorfs Entwurf eines hannoverschen Landrechts (vom Jahre 1772); siehe dazu die unter dem gleichen Titel erschienene Edition von W. Ebel, Hildesheim 1970, Einleitung.

¹¹ Das wird besonders daran deutlich, daß Leibniz das Werk, welches gleichsam die Krönung der verschiedenen Handbücher darstellen soll, als „Pandekten“ bezeichnet (Nova Methodus II § 90; dazu unten bei n. 14. Zum Lehrbuchcharakter der Gesetzgebung vgl. FRIEDRICH EBEL, *Über Legaldefinitionen*, Berlin 1974, p. 72 ss.). Für seinen Begriff der „Rekonzinnation“ (p. 91 ss.) kann sich Ebel nach dem, was ich hier im Text versucht habe zu schildern, nicht auf Leibnizens Vorbild berufen. ¹² II § 6 s.

¹³ II § 23. Ein Hinweis auf den Ausschluß der „abrogata“ und des ius vetus aus den Elementen findet sich dann auch in II § 53, wo dieser Gegensatz zu den Institutionen hervorgehoben wird, die Teil der weniger wichtigen (siehe II § 3) iurisprudentia exegetica sind.

In II § 95 wird näher erläutert, für wie wichtig Leibniz den Grundsatz des Ausschlusses des „*ius vetus et abrogatum*“ aus den *Elementa iuris* hält. Als einer der Hauptnachteile des Vortrags des *ius vetus* bei Studienanfängern wird dabei erwähnt, daß dies insbesondere im Staatsrecht Verwirrung stifte, weil dadurch nämlich die Studenten die Verfassung des römischen Staates mit der des modernen Staates durcheinanderbringen würden. Dabei wird deutlich, daß es Leibniz nicht nur um die Weglassung der obsoleten Sätze des römischen Staatsrechts geht, sondern auch um den Unterricht im modernen Staatsrecht, das nicht aus den römischen Quellen erarbeitet werden kann.

Das nächste besonders wichtige Desiderat der *Nova Methodus* ist das „*Syntagma iuris universi*“¹⁴. Dieses auch als „Pandekten“ bezeichnete Werk soll gleichsam die Quintessenz der ausführlichen Sammlung der Rechtsprechung der wichtigsten Gerichtshöfe darstellen.

Erst im Range darunter ist die exegetische Jurisprudenz angeordnet¹⁵. Zu deren wichtigsten Desideraten zählt die Abfassung von Lehrbüchern, die „*Institutiones*“ genannt werden. Hier fordert Leibniz zunächst „*Institutiones iuris universi*“, die sämtliche Rechtsquellen umfassen sollen, nämlich Pandekten, Codex, Novellen, Lehnrecht, kanonisches Recht und Reichsabschiede. In diesen *Institutiones* müssen auch „*abrogata*“ und das „*ius vetus*“ behandelt werden. An zweiter Stelle stehen dann die „*Summae particulares*“¹⁶, also Institutionen der einzelnen Rechtsbücher oder sogar nur einzelner Titel. Leibniz bemerkt ausdrücklich, daß auch das moderne Recht, nämlich Reichsgesetzgebung und sächsisches Recht, in solchen *Institutiones* bearbeitet werden müsse¹⁷.

Somit werden von Leibniz' Reformplänen in der *Nova Methodus* bereits alle Bestandteile des geltenden Rechts erfaßt, die hier im Gegensatz zum reinen römischen Recht als deutsches Recht bezeichnet werden. Das sind die Reichsgesetzgebung, die Territorialrechte, die moderne Kontroversengesetzgebung und die moderne Gerichtspraxis des römischen Rechts, die obsoleten Sätze des römischen Rechts ausscheidet und neue Regeln formuliert. Die Bearbeitung des römischen Rechts allein, ohne Berücksichtigung all dieser „deutschrechtlichen“ Quellen, würde nur eine Reform eines Teiles des in Deutschland geltenden Rechts darstellen.

¹⁴ Desideratenliste Nr. 31 und II § 90.

¹⁵ II § 3, näher §§ 41 ss., §§ 53, 54.

¹⁶ II § 54.

¹⁷ II § 54: „*Desiderantur adhuc Institutiones Juris Caesaris, seu Compendium Recensuum Imperii Ordinationisque Cameralis etc. Desiderantur item Institutiones Juris Saxonici methodice ex Corpore Juris Saxonico collectae.*“

3. *Corpus iuris reconcinnatum*

Nach diesen Feststellungen ist es überraschend, daß sich der in Mainz entstandene Arbeitsplan der Systematisierung des römischen Rechts, wie er in der „Ratio corporis iuris reconcinnandi“ aus dem Jahre 1668 dargestellt ist¹⁸, ausschließlich mit dem römischen Recht des Corpus iuris Justinians beschäftigt – ohne Einbeziehung der Quellen des modernen Rechts – und daß er sich gleichzeitig auf das gesamte Corpus iuris bezieht, das ohne irgendeine Änderung oder Auslassung neu geordnet werden soll. Die Erklärung dafür liegt darin, daß die Reconcinnation nur für den römischrechtlichen Teil der insgesamt zu leistenden Reformarbeiten Bedeutung haben soll und dort sogar nur als ein untergeordnetes Element dient, das selbst nicht als Gesetz verkündet werden soll¹⁹. Sie stellt also für Leibniz keinen „liber authenticus“ dar. Die Reconcinnation soll vielmehr nur zur, wie Leibniz später sagt, „Justification“ des eigentlichen Gesetzeswerkes dienen. Das Gesetz selbst soll zunächst wohl noch das Corpus iuris von Justinian sein, an dessen Stelle dann aber jedenfalls – wie weiter unten zu zeigen sein wird – recht bald die „Elementa iuris civilis“ treten. Unter Zugrundelegung der in der Nova Methodus geschilderten Einteilung der Rechtswissenschaft würde das bedeuten, daß die Reconcinnation ihren Platz im Bereich der als Hilfswissenschaft dienenden exegetischen Jurisprudenz haben soll²⁰.

Für die Richtigkeit dieser Annahme gibt es drei Belege. Da ist zunächst der erste der zwölf Arbeitsgrundsätze aus dem Plan der Reconcinnation: nämlich der Grundsatz der Erhaltung des vollständigen Textes des Corpus iuris – wie er vorliege, ohne Auslassung, ohne Zufügung und ohne Änderung²¹ („Retinebitur textus corporis iuris, ut iacet, nullo neque demto, neque addito, neque mutato“). Dieser Arbeitsgrundsatz widerspricht eigentlich der Tatsache, daß

¹⁸ Ratio corporis iuris reconcinnandi, in: Thesaurus jurisprudentiae juvenilis, Band I, p. 117, Neapoli 1754; ebenso in Leibnitii Opera omnia, ed. LOUIS DUTENS, tomus IV. pars III, p. 235 ss.

¹⁹ Siehe hierzu die Schilderung der Entfaltung des Plans der Reconcinnation zu einer „Jurisprudentia universalis“ bei SCHNEIDER p. 55–56. Der Vergleich dieses Planes mit dem Programm der Nova Methodus weist aber darauf hin, daß in der Vorstellung von Leibniz diese Entfaltung von Anfang an angelegt war. Siehe auch GRUA, Justice humaine, p. 255.

²⁰ Also in gewisser Weise als „Institutiones“ oder „Summa particularis“ der römischen Rechtsbücher, siehe Nova Methodus II §§ 53–54. Zur Rolle der exegetischen Jurisprudenz als „requisita“ siehe Nova Methodus II § 3. Dieser Deutung steht wohl nicht entgegen, daß Leibniz die Reconcinnation zu einem „Reichsprojekt“ machen wollte; dazu DICKERHOF p. 34–37. Insgesamt zur „Ratio“ DICKERHOF p. 25 ss. und SCHNEIDER p. 53–55 mit Literatur.

²¹ Ratio § 84.

Leibniz vorher die Überflüssigkeit der abrogierten Gesetze als einen der vier Hauptfehler des römischen Rechts gerügt hatte, derentwegen die Reconcinna-tion überhaupt erst erforderlich war²². Der Widerspruch findet aber seine Auflösung darin, daß die „leges abrogatae“ erforderlich sind im Bereich der *Iurisprudentia exegetica*, was Leibniz bereits in der *Nova Methodus* bei Schilderung der „*Institutiones*“ oder „*Summae*“ ausgeführt hatte, als deren Weiterentwicklung die Reconcinna-tion angesehen werden kann²³.

Der zweite Hinweis ist deutlicher. Leibniz sagte, das *Corpus reconcinna-tum* solle nicht das Gesetz selbst, also das *Corpus iuris Justinians*, ersetzen, sondern es begleiten, es sei nicht „*successor*“, sondern „*comes*“²⁴. Es geht nicht um eine Veränderung des römischen Rechts, sondern darum, seine Vorzüge voll zur Geltung zu bringen²⁵.

4. *Elementa iuris civilis hodierni*

Die deutlichste Stellungnahme zur Position der Reconcinna-tion in Leib-nizens Gesamtplan enthalten dann jedoch Briefe an Conring, Chapelain, Ferrand, Arnauld und den Herzog Johann Friedrich aus den Jahren 1670 bis 1672²⁶ sowie das „Bedenken welchergestalt den Mängeln des Justiz-Wesens in Theoria abzuhelpen“ aus den Jahren 1669 und 1671²⁷.

In diesen Briefen ist immer wieder von vier Projekten die Rede, die ins-gesamt für eine grundlegende Reform des Rechts erforderlich sind, nämlich die „*Elementa iuris naturalis*“, die „*Elementa iuris civilis communis ho-*

²² Ratio § 7; § 8: „*Superfluitas Juris Romani consistere putatur in Abrogatis.*“

²³ Allerdings wird die Bezeichnung ‚*iurisprudentia exegetica*‘ in der Ratio nicht ver-wendet. Leibniz stellt hier auf den universellen Nutzen des *Corpus iuris* für viele Völker ab (§ 9) und bezeichnet die Abrogata im *Corpus iuris* als „*fundamentum decidendi pro-portionale*“ (§ 13: „*Et ita Abrogata praebent in hypothesi proportionali hodie vigenti fundamentum decidendi proportionale...*“). Cf. *Nova Methodus* II § 53. Ähnlich zum Verhältnis von *Institutiones* zur Reconcinna-tio: GRUA, *La justice humaine* p. 254.

²⁴ Ratio § 105: Seine Ziele seien, zu erläutern, in eine für die Praxis angemessene Form zu bringen und das römische Recht im Glanze einer systematischen Ordnung erstrahlen zu lassen – „*declarare, accommodatius reddere ad praxin, ordinis splendore illustrare*“ (siehe dazu SCHNEIDER p. 55 n. 125).

²⁵ So STURM p. 16.

²⁶ Brief an Conring vom 12./13. 1. 1670, Ak.-Ausg. II 1, 28–32; Brief an Chapelain aus dem Jahre 1670, Ak.-Ausg. II 1, 50–56; Brief an Herzog Johann Friedrich aus dem Jahre 1671, Ak.-Ausg. II 1, 159–165, hier 162; Brief an Arnauld vom November 1671, Ak.-Ausg. II 1, 169–181, hier 173.

²⁷ Abgedruckt bei G. E. GUHRAUER, Gottfried Wilhelm Leibniz, *Deutsche Schriften*, Band I, Berlin 1938 (Nachdruck Hildesheim 1966), 256–263. Dazu DICKERHOF p. 36 und SCHNEIDER p. 57 n. 132.

dierni“, sodann der nicht immer erwähnte „Nucleus legum“²⁸ und schließlich das „Corpus iuris reconcinnatum“ selbst. Den wichtigsten Bestandteil dieses Planes aber bilden die *Elementa iuris civilis*, von denen Leibniz in dem Brief an Herzog Johann Friedrich – ohne im übrigen ihr Verhältnis zum *Corpus iuris* näher zu klären – sagt, daß sie „authentisirt“, also als positives Gesetz in Kraft gesetzt werden sollen²⁹.

Ganz deutlich wird die die Gesetzgebung betreffende Seite dieses Programms in den „Bedenken“. Die Elemente des Naturrechts werden darin nicht mehr erwähnt. Sie sind so selbstverständlich, daß sie nicht Gegenstand eines Gesetzbuches zu sein brauchen³⁰. Das ganze Werk besteht somit aus zwei Teilen, nämlich dem Gesetz selbst und seiner wissenschaftlichen Grundlegung, mit den Worten von Leibniz „sowohl in Verfertigung eines Auspunds kurzer und klarer Rechte als in deren Justifikation“³¹. Die „*Elementa iuris Romani hodieque attendendi*“ bilden das eigentliche Gesetzbuch. Zu ihrer Justifikation dienen der *Nucleus Legum* und die vollständige *Reconcinnation*. Die Ablösung des *Corpus iuris* selbst wird immerhin schon für möglich gehalten³².

Die Rolle, die das deutsche Recht in den *Elementa iuris* spielen soll, wird in den Briefen an Conring³³ besonders hervorgehoben. Und schließlich zeigen auch die erhaltenen Vorarbeiten zu den *Elementa iuris*, daß Leibniz diese im Sinne Conrings als Zusammenfassung des geltenden Rechts zu einem „*exiguus*

²⁸ Nicht erwähnt im Brief an Chapelain.

²⁹ Dies allerdings zusammen mit dem *Nucleus legum* (Ak.-Ausg. II 1, 162 und GUHRAUER I, 281); siehe auch unten bei n. 32. Die *Reconcinnation* kam demnach als „successor“ des *Corpus iuris* nie in Betracht. Zur Zusammenfassung der *Elementa* auf einer Tafel siehe SCHNEIDER p. 58, und überhaupt zu Leibniz' Vorstellungen einer Mathematisierung der Jurisprudenz DIETER V. STEPHANITZ, *Exakte Wissenschaft und Recht*, Berlin 1970, p. 72–81. Diese Frage wird in diesem Vortrag nicht berührt. Nach der wohl zutreffenden Feststellung von SCHIEDERMAIR (*Das Phänomen der Macht und die Idee des Rechts bei Leibniz*, Wiesbaden 1970, p. 54) ging es Leibniz darum, „die empirische Wirklichkeit in Begriffen zu erfassen und aus diesen ‚nach unbestreitbar logischen Regeln... sichere Folgerungen zu ziehen‘“. (Anders allerdings zur Bedeutung der Empirie bei Leibniz: v. STEPHANITZ p. 78). Von diesen beiden Aufgaben behandle ich nur die Erfassung der Wirklichkeit – nämlich die Analyse des geltenden Rechts und die Frage, ob die geänderte soziale Wirklichkeit neues Recht fordert. Die Bedeutung der Berücksichtigung des historisch Gewordenen unterstreicht auch N. HAMMERSTEIN, *Leibniz und das Heilige Römische Reich*, in: *Nassauische Annalen* 85 (1974), p. 87 ss., 90.

³⁰ So etwa in dem Brief an Hoher (Ak.-Ausg. I 2, 349 Zeile 4). Ähnlich schon in *Nova Methodus* II § 23. Anderer Ansicht bezüglich der Aufnahme des Naturrechts in das Gesetzbuch ist SCHNEIDER p. 86, 89, 90. ³¹ GUHRAUER I p. 261.

³² An anderer Stelle (GUHRAUER I p. 281) geht allerdings Leibniz davon aus, daß der *Nucleus Legum* zusammen mit den *Elementa* „authentisirt“, also als Gesetz verkündet werden solle (siehe oben n. 29). Zur Ablösung des römischen Rechts siehe die Stelle bei GUHRAUER I p. 262. ³³ Ak.-Ausg. II 1, 42; II 1, 31.

libellus“ auf römisch-deutscher Grundlage verstand³⁴. In diesen Vorarbeiten³⁵ werden alle wichtigen Bestandteile des im Reiche geltenden Rechts gemeinsam mit dem römischen Recht nach ihrem systematischen Zusammenhang dargestellt. Als Beispiele seien hier nur erwähnt: die Übertragbarkeit des Nießbrauchs nach sächsischem Recht, Retraktsrecht und ius protimiseos, Beendigung des Nießbrauchs des Ehemannes am Vermögen der Frau bei deren Tod, Schuldhaft, Vormietrecht oder ius prolocationis, Obstagium, moderner Innominatvertrag, sächsisches Lehnrecht, curator saxonicus, Leibeigene und väterliche Gewalt³⁶.

5. *Codex Leopoldinus*

Das Projekt eines „Codex Leopoldinus“, dem wir uns nunmehr zuwenden wollen, ist die konsequente Weiterentwicklung der bisher geschilderten Pläne³⁷. Nachdem das Naturrecht bereits in den „Bedenken“ nicht mehr als Gegenstand des eigentlichen Gesetzgebungswerkes erwähnt worden ist, werden nunmehr auch die exegetischen, der „Justification“ dienenden Teile aus dem Projekt ausgeschieden und die *Elementa iuris civilis* gleichsam zum „Codex Leopoldinus“ erhoben. Zu der Sichtung und Zusammenstellung des Stoffes kommt jetzt jedoch in erheblichem Umfang ein aktives Gestalten des Gesetzgebers, der ja ebenfalls nicht-römisches, also nationales, deutsches Recht setzt. Diesen Plan für einen Codex Leopoldinus, der das wichtigste Stück von Leibniz' Kodifikationsplänen bildet, entwickelt Leibniz in seinem Brief an Hoher vom 7. Juli 1678³⁸.

Für unsere Frage nach der Rolle von römischem und deutschem Recht ist wiederum wichtig, welche einzelnen Elemente des Rechts in dem geplanten Codex Verwendung finden sollen.

³⁴ Siehe CONRING p. 174 und 187. Leibniz verwendet diesen Ausdruck in dem Brief an Chapelain (Ak.-Ausg. II 1, 54 Zeile 31). Zur Zusammenfassung dieser Elemente auf einer Tafel siehe SCHNEIDER p. 58, 88. Siehe auch LUIG, Die Theorie der Gestaltung eines nationalen Privatrechtssystems aus römisch-deutschem Rechtsstoff, in: Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert I, hrsg. H. Coing und W. Wilhelm, Frankfurt/M 1974, p. 217.

³⁵ GASTON GRUA, G. W. Leibniz, Textes inédits, Band II, Paris 1948, p. 705: „Ad *elementa iuris civilis*“, und p. 713: „Album Praetoris“. Zu weiteren Vorarbeiten siehe SCHNEIDER p. 88 n. 292 und n. 294.

³⁶ Die beiden letzten Beispiele stammen aus dem Album Praetoris, das im Brief an Conring, Ak.-Ausg. II 1, 31, erwähnt wird.

³⁷ Anders DICKERHOF p. 37.

³⁸ Ak.-Ausg. II 2, 346–351. Alle nachstehenden Zitate stammen aus diesem Brief. Zu diesem Brief siehe DICKERHOF p. 38 ss. und SCHNEIDER p. 87.

Leibniz unterscheidet in erster Linie die beiden großen Massen des römischen Rechts und des modernen Rechts, also des *Ius romanum* und des Rechts, das als „*ex usu hodierno derivatum*“ oder als „*hodie per Germaniam receptum*“ bezeichnet wird. Beide Teile zusammen bilden das „*ius privatum per Imperium nostrum receptum*“³⁹. Bei der Herstellung des neuen Codex will Leibniz zeigen, daß dieses insgesamt in Deutschland geltende Recht nicht so unübersichtlich ist, wie man allgemein glaubt, wenn man es nur systematisch anordnet und alle Regeln auf ihre Prinzipien zurückführt („*tam vastum non esse quam creditur, si modo ordine tractetur, et ad sua principia revocetur*“).

Die Frage, wie man bei dieser Neuordnung des Stoffes in einem Codex Leopoldinus vorzugehen hat, wird nun für das römische Recht und den *Usus hodiernus* getrennt betrachtet.

Im Gegensatz zu dem, was in der „*Ratio corporis iuris reconcinnandi*“ ausgeführt worden war, räumt Leibniz jetzt ein, daß bei der Neuordnung des römischen Rechts ein Rest von Unklarheit („*obscuritas*“) verbleibt, der durch die Autorität des Kaisers entschieden werden kann und muß: „*Illis quae restant obscuritatibus succurrere Caesarea autoritas hodie possit*“. Für meine Perspektive ist dabei wichtig, daß schon beim römischen Recht die Neuordnung ohne aktives Eingreifen des Gesetzgebers, also ohne Setzung neuen Rechts, nicht vollendet werden kann. Dementsprechend unterscheidet jetzt Leibniz zwei Aufgaben bei der Neuordnung des Rechts: einmal die Beseitigung von Unordnung und Weitschweifigkeit („*confusio und prolixitas*“), die auf Grund privater Bemühungen behoben werden können („*privatae operae*“), und dann die Beseitigung der Zweideutigkeit („*ambiguitas*“), was allein Sache der Autorität des Kaisers ist: „*Sed ambiguitatem iuris tollere uni Caesaris auctoritati relictum est*“.

Die Arbeit am zweiten Teil, dem deutschen Recht, erweist sich als wesentlich schwieriger. Dieses Recht besteht aus den vom Reichstag erlassenen Gesetzen, den Reichsabschieden, und dann aus dem durch die Praxis bestätigten Gewohnheitsrecht („*tum ex novis Comitiorum constitutionibus . . . tum ex*

³⁹ Wenn man diese beiden verschiedenen Quellenkreise von römischem und deutschem Recht einmal außer Betracht läßt, unterscheidet Leibniz folgende Bereiche innerhalb des Rechts: zunächst den Teil, der „*ex naturali aequitate profluit*“, dann die Regeln, die auf „*certis legibus arbitrariis*“ beruhen und Abweichungen von der *naturalis aequitas* festsetzen („*aliquid novum statuere*“); an dritter Stelle steht das Gewohnheitsrecht („*quae ex consuetudine descendit*“). Dieses ist entweder allgemeingültig und somit bekannt („*quae vel nota est ac communis*“) oder einzelnen Orten eigentümlich und demgemäß meist kontrovers (also beweisbedürftig vor Gericht). Die Rangordnung dieser Rechte – speziell für die Verhältnisse im Reich – ist folgende (so im Brief an Conring, Ak.-Ausg. II 1, 41): *jus municipale* – *jus recens Imperii scriptum vel non scriptum* – *jus Romanum* – *jus naturale*.

usu quodam fori ac receptis dudum Tribunalium ac Collegiorum sententiis“). Dieses moderne deutsche Recht hat nun wiederum zwei Seiten. Einmal ist da die gleichsam negative Frage, welche Vorschriften des römischen Rechts heute als auf Grund Gewohnheitsrechts derogiert angesehen werden müssen, so- dann die weitaus schwierigere positive Frage nach dem Gewohnheitsrecht, für das es, wie Leibniz sagt, keinen Text als Grundlage gibt. Gerade hier im Bereich des auf nichtrömischen Grundlagen beruhenden modernen Gewohnheitsrechts ist also eine besonders gründliche Analyse der Lage erforderlich, und gerade hier ist ein besonders breiter Spielraum für das aktiv gestaltende Eingreifen des Gesetzgebers.

Mit dieser Forderung nach einem aktiv gestaltenden und nicht nur die private Sammlung und Ordnung eines Gelehrten sanktionierenden Gesetzgeber hängt zusammen, daß nach der Absicht von Leibniz der neue Codex alle alten Rechtsquellen ausschließen soll; der Codex Leopoldinus soll im Gegensatz zur Reconcinatio nicht nur „comes“ des Corpus iuris sein, sondern er soll – was sich schon bei den Elementa iuris civilis andeutete – das Corpus iuris ablösen, soll „successor“ sein⁴⁰. Die Ausschließung des alten Rechts bedeutet aber für Leibniz nicht eine Beseitigung des römischen Rechts, sondern die Integration seines wesentlichen Gehaltes in den neuen Codex – „non quod sublatae sint Romanae Leges, sed quod omnis earum vis novo Codice contineatur“⁴¹.

Über das Verhältnis des Codex Leopoldinus als Gesetzbuch des Reiches zu den Rechten der einzelnen Territorien ist in dem Brief an Hoher nichts gesagt. Die erwähnten Prinzipien der Vollständigkeit und Ausschließlichkeit

⁴⁰ Zur Reconcinatio siehe oben bei n. 24, zu den Elementa oben bei n. 29. Die Konsequenz davon ist, daß keine Klage zugelassen wird, die nicht in dem neuen Codex enthalten ist, was allerdings auch möglich ist, da alle überhaupt denkbaren Rechtsstreitigkeiten in ihm entschieden sind (p. 350 Zeile 26 und 29). Mit diesen Prinzipien der Ausschließlichkeit und Vollständigkeit ist zusätzlich noch die Vorstellung verbunden, daß sich alle Probleme durch einfache logische Subsumtion lösen ließen – ohne Anwendung topischer Argumente („ita ut solis subsumtionibus sive applicationibus atque combinationibus, nullis vero argumentis topicis ad quaestionem juris locus relinquatur“) (p. 350 Zeile 29; siehe dazu VIEHWEG, Topik und Jurisprudenz, München 1953, p. 53). Bei trotzdem noch auftretenden Kontroversen muß man sich an den Kaiser wenden: „Caesaris enim est explicare leges et condere ac definire quousque veteres leges pro abrogatis habendae aut quid de novis controversiis respondendum“ (p. 351 Zeile 7–8). Dieses Prinzip also löst nach Erlaß eines neuen Codex die alte Regel vom Rückgriff auf das Naturrecht ab (dazu Brief an Conring, zitiert oben in n. 39). Siehe auch die Praefatio novi Codicis (GRUA II, 627: „volumus ad nos referri...“). Genauer zum Verhältnis von natürlichem zu positivem Recht: SCHIEDERMAIR 150 ss.

⁴¹ Brief an Hoher p. 351 Zeile 4; ebenso bei GRUA II p. 623.

legen allerdings die Vermutung nahe, daß Leibniz das weitere Fortbestehen von territorialem und lokalem Recht neben diesem Gesetzbuch für überflüssig hielt. Das ist jedoch wohl zunächst nicht der Fall. Eine unter dem Titel „De iustitia et novo Codice“ überlieferte Niederschrift, die vermutlich ebenfalls aus dem Jahre 1678 stammt⁴² und die teilweise in dem Stil eines Vorspruchs oder auch Einführungsgesetzes für den neuen Codex formuliert ist, ergibt, daß im Verhältnis zu Territorialrechten und Stadtrechten der alte Grundsatz „Landesrecht bricht Reichsrecht“ erhalten bleiben sollte; allerdings mit der wichtigen Einschränkung, daß dies nur gelte, wenn das lokale Recht ebenfalls in einer Art Codex zusammengefaßt sei⁴³, denn auch das lokale Recht müsse den Anforderungen von Eindeutigkeit und Bestimmtheit entsprechen („Volumus enim et ius locale certum ac finitum reddi“).

Dieses Erfordernis der Kodifizierung des lokalen Rechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des neuen Codex stellt somit den Nachfolger der alten Statuentheorie mit der Regel der Interpretatio stricta des Statutarrechts dar, die seit der Zeit der Glossatoren dazu beigetragen hatte, die Rechtseinheit im Bereiche des Ius commune zu wahren.

6. *Praefatio novi Codicis*

Neben dieser Niederschrift „De iustitia et novo Codice“ ist aber auch ein Manuskript erhalten, das sich geradezu als „Praefatio novi Codicis“ aus gibt⁴⁴.

Dieses Vorwort nun enthält Leibnizens weitestgehende Gedanken über das Projekt einer vollständigen Neuordnung des Rechts in einer Kodifikation. Wie stets bisher geht Leibniz auch hier davon aus, daß es in der Hauptsache zwei Massen von Rechtssätzen bei der Neuordnung des Rechts zu bewältigen gelte, Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht, leges und mores, altes Recht und neues Recht, römisches Recht und deutsches Recht⁴⁵.

Was das römische Recht anbelangt, so stellt die Praefatio im Gegensatz zu allen früheren Äußerungen ganz klar fest, daß das Unternehmen einer reinen

⁴² Abgedruckt bei GRUA II, p. 621–622.

⁴³ „Si ius locale in similem formam qualis est huius Codicis redactum . . . sit.“

⁴⁴ GRUA II, p. 624–628. Die wörtlichen Zitate im Folgenden stammen aus dieser Praefatio. Dazu auch STURM p. 20–21.

⁴⁵ „Causae incerti iuris tum a legibus ipsis, tum a moribus fluxere.“ Die Worte „leges“ und „mores“ standen auch schon bei Conring für römisches und deutsches Recht (CONRING p. 187; siehe oben n. 34).

Reconcinnation des römischen Rechts angesichts der Widersprüchlichkeit der Quellen zum Scheitern verurteilt sei.

Dazu kommt, daß ein Teil des alten Rechts wegen der geänderten tatsächlichen Verhältnisse heute überholt ist („cum ipsis rebus hodie exolevit“). Dafür sind – und damit kommen wir zum modernen deutschen Recht – andere Formen von rechtlichen Beziehungen entstanden, die sich mit den alten Gesetzen nicht regeln lassen („editae sunt novae negotiorum formae quae pristinis legibus regi non possunt“). Ein Teil davon wird zwar durch Reichsgesetze und lokale Statuten erfaßt, der Rest jedoch muß nach Gewohnheitsrecht entschieden werden, wodurch ein weites Feld für Unsicherheit in der Rechtsprechung eröffnet wird.

In dieser verworrenen Lage nun – „in tanta perplexitate iuris“ – hält Leibniz die Sammlung, Rechtsbesserung oder Kontroversengesetzgebung alten Stils nicht mehr für ausreichend: die Quelle des Übels kann vielmehr nur durch einen neuen Codex verstopft werden, also nur durch eine Neugestaltung des Rechts von Grund auf.

In diesem Codex soll nun auch mit dem zunächst noch aufrechterhaltenen alten Grundsatz des Vorrangs des Rechts des engeren Rechtskreises gebrochen werden. Allen Statuten und Gewohnheiten, die diesem Codex entgegenstehen, wird bis auf genau festgelegte Ausnahmen jede Geltungskraft aberkannt. Auch das Ideal der vollständigen Integration des römischen Rechts in den neuen Codex wird jetzt in gewisser Weise relativiert. Leibniz sagt zwar, die alten Gesetze würden mit Recht beibehalten, weil ein großer Teil der Regeln des neuen Codex daraus abgeleitet sei; er läßt den Gesetzgeber aber hinzufügen: „Wir wollen nicht, daß unsere Gesetze im Geist des alten Rechts ausgelegt werden, sondern im Gegenteil, das alte Recht soll am Maßstab unseres Gesetzbuches gemessen werden“ („nolumus tamen nostras ex illis interpretationem capere, sed contra illas ex nostris“)⁴⁶.

Das alte Recht soll hier auch nicht als Gesetz, sondern gleichsam nur als wissenschaftliche Erkenntnisquelle wirksam bleiben wegen seines Nutzens für die Ausbildung und als zum Vergleich dienender Hintergrund des neuen Rechts⁴⁷.

⁴⁶ GRUA II, p. 627, 628.

⁴⁷ GRUA II, p. 628. Wegen des mangelnden Widerhalles seiner Vorschläge beim Kaiser (dazu der Brief LINCKERS vom 22. Sept. 1678, Ak.-Ausg. I 2, 364) hat aber Leibniz wohl später sein in der Praefatio so weit gestecktes Programm zurückgenommen. In einer späteren Eingabe an den Kaiser (Ak.-Ausg. I 5, 376, 378; siehe auch KLOPP VI, p. 17) spricht nämlich Leibniz nur noch von einer Kontroversengesetzgebung für die Erblande, die sicher auch im Reich Ansehen erlangen würde.

7. *Schluß: Gesunde Vernunft und „Gelegenheit jedes Orths“*

Parallel zu diesen Gedanken über die Reform des gemeinen Rechts des Reiches hat Leibniz in zwei Territorien, nämlich in Hannover und Preußen, eine Reihe von Anstrengungen zur Verbesserung des Rechtswesens unternommen, die deutlich zeigen, wie sehr er auch an den nicht auf dem römischen Recht beruhenden Teilen der Partikularrechte der einzelnen Territorien interessiert war. Diese hielt er somit keineswegs für eine hinterwäldlerische Angelegenheit, die neben einem idealen römischrechtlichen und naturrechtlichen System überflüssig sei⁴⁸.

An erster Stelle unter diesen Projekten steht der Plan einer Sammlung und Ordnung des weit zerstreuten und unübersichtlichen hannoverschen Landesrechts, der schließlich, wie Dickerhof gezeigt hat, in den Vorschlag zum Erlaß eines Landrechtes für Hannover gipfelte⁴⁹. Dickerhof hat mit Recht an diesen Plänen hervorgehoben, wieviel Wert Leibniz bei allen Reformprojekten auf eine genaue Bestandsaufnahme des geltenden Rechts legte⁵⁰. Das zeigt sich dann auch bei der Denkschrift zur Justizreform in Preußen⁵¹.

Diese ist für mein Thema besonders aufschlußreich, weil es hier hauptsächlich um die Reform des hier als deutschrechtlich bezeichneten Bestandteils des Rechts geht. Leibniz fordert zunächst gemäß seinem alten Programm eine autoritative Entscheidung („publica autoritate“) der wichtigsten Kontroversen im Recht („controversias principis decisione dignas“). Zusätzlich soll aber den Behörden und Gerichten aufgetragen werden, die besonderen Rechte jeder Provinz und jedes Ortes unter Hervorhebung der Übereinstimmungen

⁴⁸ Die hier vorgetragene Sicht der Dinge wird endlich auch bestätigt durch die Methode, mit der Leibniz die letzte große gesetzgeberische Aufgabe seines Lebens in Angriff nahm, die Reform des Rechtswesens in Rußland (dazu DICKERHOF p. 61–74, SCHNEIDER 103). Zwar wollte Leibniz zunächst seine Systematisierung des heutigen römischen Rechts in Rußland als Gesetz verkünden lassen (so der bei KLOPP IX, p. 373, abgedruckte Brief), begann dann aber doch die Arbeit mit einer Analyse des geltenden russischen Rechts, also insbesondere der Uloschénije aus dem Jahre 1649 (so DICKERHOF, p. 67–68, unter Hinweis auf einen bei GUERRIER, II p. 312, abgedruckten Brief an den Zaren).

⁴⁹ Dazu DICKERHOF p. 47–54. Zu dem späteren Landrechtsentwurf von 1772, siehe das oben n. 10 zitierte Buch von W. EBEL.

⁵⁰ DICKERHOF p. 52, 54. Deutlich auch die Eingabe an den Herzog bei KLOPP V, p. 57.

⁵¹ Dazu sind zwei Denkschriften von Leibniz überliefert, von denen sich die erste mit der Reform des materiellen Rechts und die zweite mit der Reform des Prozeßrechts befaßt. Mit diesen Plänen endlich hat Leibniz Erfolg gehabt. Sie stehen „am Anfang jener großen preußischen Justizreform im 18. Jahrhundert, welche zunächst Samuel von Cocceji und später von Carmer und Suarez in seinem (Leibnizens) Sinne weitergeführt haben“ (SCHNEIDER p. 101, mit Literatur in Note 358). Abdruck der Denkschriften bei KLOPP X, 332; ausführlich dazu DICKERHOF p. 74–85.

und Abweichungen zwischen diesen Rechten und dem römischen sowie dem sächsischen Recht in einem Kompendium zusammenzustellen. Danach soll dann als Recht festgestellt werden „dasjenige, so der gesunden vernunft, der unterthanen wohlfahrt und aufnahme, und der gelegenheit jedes Orths am meisten gemäß“ sei⁵².

Damit ist ein für die Kodifikationsdebatte des 18. Jahrhunderts wichtiges Stichwort gefallen. Nicht bloße Neuordnung des römischen Rechts, nicht lediglich Zusammenfassung von vorgegebenem römischen und einheimischen Recht zu einem „exiguus libellus“ im Sinne Conrings, sondern die Möglichkeit gestaltender Gesetzgebung auf Grund der gesunden Vernunft, die allerdings eingeschränkt ist durch die Notwendigkeit der Berücksichtigung der „gelegenhait jedes Orths“, ist kennzeichnend für die Kodifikationspläne des 18. Jahrhunderts.

Ein Ausgangspunkt für diese neuen Anschauungen war aber die auch durch das Naturrechtsdenken geförderte Erfassung der ganzen Wirklichkeit des geltenden Rechts durch Einbeziehung des deutschrechtlichen Bestandteils des *ius romano-germanicum* in die Reformpläne. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Entwicklung der Vorstellungen und Pläne, über die Gesetzgebung bei Gottfried Wilhelm Leibniz.

⁵² Zur späteren Bedeutung dieser Formel für die naturrechtlichen Kodifikationen siehe WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte* p. 323 und 328. Zum Zusammenhang mit Leibniz schon DICKERHOF p. 78, 79. In die gleiche Richtung weist die Stelle aus dem Brief an Kestner vom 1. Juli 1716 (DUTENS IV 3, p. 269), die schon mehrfach als Leibniz' Vermächtnis an die deutsche Nation bezeichnet worden ist (DICKERHOF p. 86; STURM p. 24; FELIX HECHT, Leibniz als Jurist, in: *Preußische Jahrbücher* 43 [1879] p. 10): „Interea fateor optandum esse, ut veterum legum corpus apud nos habeat vim non legis, sed rationis . . . et ex illis aliisque patrii etiam iuris monumentis, usuque praesenti, sed in primis ex evidenti aequitate novus quidam Codex brevis, clarus, sufficiens, auctoritate publica concinnetur.“